

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.372.936

Wien, 2.7.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1861 /J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Fürst betreffend „Handelte Bundesminister Anschober bewusst rechtswidrig?“** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Verordnungen oder Erlässe haben Sie im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise erlassen? (Bitte nach Datum gegliedert angeben und die Rechtsakte der Anfragebeantwortung beigeben)*

Hiezu wird auf die beiliegende Auflistung zum Stichtag 16. Juni 2020 in der Anlage verwiesen.

Fragen 2 bis 6:

- *Ist Ihnen Kritik bezüglich möglicherweise verfassungs- und grundrechtswidriger Verordnungen und Erlässen unter Ihrer Verantwortung bekannt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, bezüglich welchem Rechtsakt?*

- c. *Wenn ja, wann ist Ihnen diese bekannt geworden?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Gibt es in Ihrem Ressort ein Protokoll, wie mit dieser Kritik umgegangen werden soll?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, werden Sie von etwaiger Kritik direkt informiert?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche der von Ihnen im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise erlassenen Verordnungen oder Erlässe sind rechtswidrig? (Bitte je Rechtsakt angeben)*
- *Gegen welche Grund- und Verfassungsrechte verstoßen die von Ihnen erlassenen Rechtsakte? (Bitte je Rechtsakt angeben)*
- *Zu welchem Zeitpunkt wurde Ihnen die Rechtswidrigkeit, der von Ihnen im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise erlassenen Verordnungen und Gesetze bekannt? (Bitte je Rechtsakt angeben)*

Die medial geführten Diskussionen zu den gesetzten Schritten sind mir und meinem Ressort bekannt. Hier ist festzuhalten, dass Eingriffe in die Grundrechte durch die im Zusammenhang mit COVID-19 erlassenen Verordnungen insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit des Schutzes unseres Gesundheitssystems vor einem Kollaps und eine daraus resultierende Gefahr für die Bevölkerung notwendig und verhältnismäßig waren – so auch die Einschätzung von Verfassungsexperten. Dies war das gelindeste Mittel, um diesen Schutzzweck zu erreichen. Die endgültige verfassungsrechtliche Beurteilung obliegt dem Verfassungsgerichtshof.

Frage 7:

- *Welche Organisationseinheiten (Ressorts, Sektionen, Abteilungen, usw.) oder Kabinettsmitarbeiter haben an der 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 15.03.2020 mitgearbeitet?*

An der Ausarbeitung der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 haben MitarbeiterInnen meines dafür eingesetzten Krisenstabes – und somit Ressorts – sowie die für diesen Bereich zuständigen MitarbeiterInnen meines Kabinetts mitgewirkt.

Frage 8:

- *Gab es bezüglich der 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19- Maßnahmengesetzes vom 15.03.2020 einen Austausch mit externen Beratern oder Juristen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, mit wem?*
 - c. *Wenn ja, welche Kosten sind dabei entstanden?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wurden ausgewählte JuristInnen/ExpertInnen anderer Ressorts miteinbezogen, um einen fundierten, verfassungskonformen Rechtsakt zu erlassen. Kosten sind dadurch selbstverständlich nicht entstanden.

Frage 9:

- *Inwiefern war Ihr Koalitionspartner ÖVP bei der Erstellung der 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 15.03.2020 eingebunden?*

Durch die übliche Koordinierung der Verordnungen vor Erlassung war der Koalitionspartner ÖVP selbstverständlich direkt miteinbezogen.

Frage 10:

- *Welche Organisationseinheiten (Ressorts, Sektionen, Abteilungen, usw.) oder Kabinettsmitarbeiter haben an dem Erlass, § 15 Epidemiegesetz 1950, Verbot von Zusammenkünften GZ 2020-0.201.688 vom 01.04.2020 mitgearbeitet?*

An der Ausarbeitung haben MitarbeiterInnen meines dafür eingesetzten Krisenstabes – und somit Ressorts – sowie die für diesen Bereich zuständigen MitarbeiterInnen meines Kabinetts mitgewirkt.

Frage 11:

- *Gab es bezüglich des Erlasses, § 15 Epidemiegesetz 1950, Verbot von Zusammenkünften GZ 2020-0.201.688 vom 01.04.2020 einen Austausch mit externen Beratern oder Juristen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, mit wem?*
 - c. *Wenn ja, welche Kosten sind dabei entstanden?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Einbindung externer JuristInnen/ExpertInnen erschien nicht notwendig.

Klargestellt wird hier nochmals, dass das Betreten von öffentlichen Orten grundsätzlich verboten war, was Veranstaltungen verunmöglichte.

Frage 12:

- *Inwiefern war Ihr Koalitionspartner ÖVP bei der Erstellung vom Erlass, § 15 Epidemiegesetz 1950, Verbot von Zusammenkünften GZ 2020-0.201.688 vom 01.04.2020 eingebunden?*

Der Koalitionspartner war nicht mit eingebunden.

Frage 13:

- *Welche Organisationseinheiten (Ressorts, Sektionen, Abteilungen, usw.) oder Kabinettsmitarbeiter haben an den weiteren Verordnungen und Erlässen mitgearbeitet?*

An der Ausarbeitung haben MitarbeiterInnen meines dafür eingesetzten Krisenstabes – und somit Ressorts – sowie die für diesen Bereich zuständigen MitarbeiterInnen meines Kabinetts mitgewirkt.

Frage 14:

- *Gab es bezüglich der weiteren Verordnungen und Erlässe einen Austausch mit externen Beratern oder Juristen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, mit wem?*
 - c. *Wenn ja, welche Kosten sind dabei entstanden?*

d. Wenn nein, warum nicht?

Ja, es wurden ausgewählte JuristInnen/ExpertInnen anderer Ressorts und Einrichtungen miteinbezogen, um fundierte, verfassungskonforme Rechtsakte zu erlassen und um von vornherein einen größtmöglichen und breitflächigen Input zu erzielen. Kosten sind dadurch selbstverständlich nicht entstanden.

Frage 15:

- *Inwiefern war Ihr Koalitionspartner ÖVP bei den weiteren Verordnungen und Erlässen eingebunden?*

Durch die übliche Koordinierung der Verordnungen vor Erlassung.

Frage 16:

- *Warum haben Sie den Österreicherinnen und Österreichern suggeriert es gäbe ein allgemeines Betretungsverbot?*

In der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 war klar festgelegt, dass Kundenbereiche von Betriebsstätten grundsätzlich nicht betreten werden durften (mit einigen Ausnahmen). Die Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 untersagte grundsätzlich das Betreten öffentlicher Orte und führte taxativ die Ausnahmen davon auf. Die Kommunikation der Bundesregierung fußte auf diesen Regelungen.

Fragen 17 und 18:

- *Haben Sie auch in anderen Bereichen den Österreicherinnen und Österreichern einen Rechtsbestand suggeriert, der nicht gegeben war?*
- *Inwiefern war Ihr Koalitionspartner ÖVP in diese Vorgehensweise eingebunden?*

In der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 wurden taxativ die Zwecke und Gründe aufgelistet, welche öffentliche Orte betreten werden durften. Diese wurden so auch kundgemacht und beauskunftet.

Fragen 19 bis 23:

- *Inwiefern ist Ihr Ressort über die auf www.oesterreich.gv.at veröffentlichten Informationen Ihr Ressort betreffend informiert?*
- *Stellt Ihr Ressort Inhalte, die auf dieser Website veröffentlicht werden, im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise bereit?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, welche Organisationseinheiten (Ressorts, Sektionen, Abteilungen, usw.) oder Kabinettsmitarbeiter sind dafür verantwortlich?*
 - c. *Wenn nein, wie werden diese Inhalte Ihr Ressort betreffend erstellt?*
- *Ist Ihrem Ressort bekannt, dass auf dieser Website unter dem Punkt "Veranstaltungen sind gänzlich untersagt" veröffentlicht wurde, dass sich an keinem Ort mehr als fünf Menschen auf einmal treffen sollen, ausgenommen es handelt sich um Aktivitäten zur Bekämpfung des Coronavirus?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, wurde hier bewusst suggeriert diese Bestimmung gelte auch für den Privatbereich?*
 - c. *Wenn ja, wie kam es zu dieser Falschinformation der Bevölkerung?*
 - d. *Wenn ja, welche Schritte haben Sie bezüglich dieser Falschinformation gesetzt?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche weiteren Fälle von Falschinformationen auf dieser Website Ihr Ressort betreffend sind Ihnen bekannt? (Bitte jeweils im Sinne der Vorfrage beantworten)*
- *Ist Ihrem Ressort bekannt, ob auf anderen Webseiten des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften weitere falsche Informationen Ihr Ressort betreffend veröffentlicht wurden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, wann und von wem wurden Sie darüber informiert?*
 - c. *Wenn ja, welche Schritte haben Sie diesbezüglich unternommen?*

Das Sozialministerium war in die Erstellung der gegenständlichen Inhalte auf der Seite www.oesterreich.gv.at nicht eingebunden, daher ist auch nicht bekannt, wer die entsprechenden Inhalte erstellt hat.

Die Zusammenarbeit mit dem im Impressum angeführten Gemeinsamen Redaktionsteam (GRT) der Wiener Zeitung erfolgt laufend, wobei die organisatorische Planung der Veröffentlichung von Aktualisierungen idR durch das GRT wahrgenommen und in Form von Arbeitsaufträgen an das Sozialministerium weitergeleitet wird. Seit Beginn der Corona-Krise wurden dem Sozialministerium seitens des GRT keine Aufträge zur

Bereitstellung, Korrektur oder inhaltlicher Ergänzung bzw. Kontrolle übermittelt.

Nein, es ist nicht Aufgabe des Sozialministeriums, Inhalte externer Webseiten zu prüfen.

Frage 24:

- *Wer ist Mitglied in Ihrem juristischen Beraterstab?*

Ausgewählte ExpertInnen des öffentlichen Rechts aus Wissenschaft und Verwaltung, speziell des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie MitarbeiterInnen anderer Ressorts.

Fragen 25 bis 33:

- *Wann wurde Ihr juristischer Beraterstab eingerichtet?*
- *Zu welchem Zweck haben Sie einen juristischen Beraterstab eingerichtet?*
- *Welche Aufträge haben Sie an den juristischen Beraterstab oder einzelne Mitglieder erteilt? (Bitte nach Datum und Auftragsempfänger gliedern)*
- *Welche Kosten entstehen durch den juristischen Beraterstab? (Bitte Honorare, Reisekosten, usw. insgesamt und je Berater angeben)*
- *Wann (Datum und Uhrzeit) ist Ihr Beraterstab jeweils zusammengetreten?*
- *Hat Ihr juristischer Beraterstab oder einzelne Mitglieder die Rechtswidrigkeit von Ihnen im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise erlassener Verordnungen oder Erlässe festgestellt oder sich hinsichtlich möglicher Rechtswidrigkeiten geäußert?*
 - a. Wenn ja, von welchen?*
 - b. Wenn ja, warum?*
 - c. Wenn ja, wann?*
 - d. Wenn nein, warum kam es sonst zur Überarbeitung von Verordnungen und Erlässen?*
- *Welche Empfehlungen hat Ihr juristischer Beraterstab oder einzelne Mitglieder abgegeben?*
- *Inwiefern hat ihr juristischer Beraterstab oder einzelne Mitglieder an der Überarbeitung von Verordnungen und Erlässen mitgewirkt?*
- *Befasst sich ihr Beraterstab oder einzelne Mitglieder mit den gegen Sie erhobenen Vorwürfen rechtswidrig gehandelt zu haben?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*

b. Wenn ja, welche Empfehlungen gibt der Beraterstab oder einzelne Mitglieder diesbezüglich ab?

Eine formelle „Einrichtung“ des juristischen Beraterstabes gab es nicht. Die erste Sitzung des juristischen Beraterstabs fand am 14. April 2020 statt, eine weitere folgte am 16. April 2020. Dabei wurden ausgewählte Rechtsfragen diskutiert. Darüber hinaus wurde ein erster Entwurf der COVID-19-Lockerungsverordnung zur Durchsicht ausgesandt, um möglichen Problemstellungen frühzeitig entgegenzuwirken. Zudem folgten weitere umfangreiche Konsultationen. Konkrete Aufgaben bzw. Aufträge wurden zu keinem Zeitpunkt erteilt; es handelte sich um eine freiwillige Mitwirkung und Kosten sind daher selbstverständlich nicht entstanden.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

